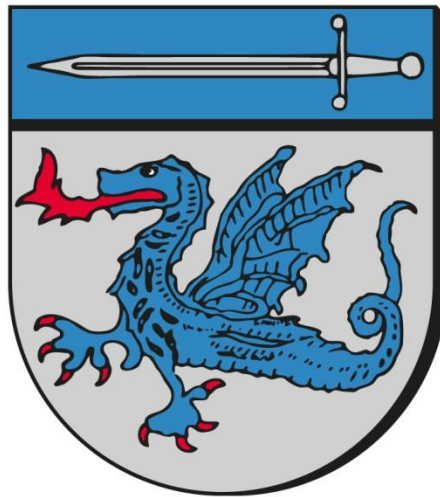


**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Stadt Munster vom 08.11.2018
(Lärmaktionsplan für Gemeinden)**



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans

Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt:	Stadt Munster
Gemeindekennziffer:	03358016
Ansprechpartner:	Herr Bukowski
Adresse:	Heinrich-Peters-Platz 1, 29633 Munster
Telefon:	05192 / 130 – 3100
Email:	lars.bukowski@munster.de
Internetadresse:	www.munster.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Stadt Munster ist ein Mittelzentrum im Landkreis Heidekreis – Lüneburger Heide mit etwa 14.900 Einwohnern. Zur Stadt Munster gehören die Ortschaften Alvern, Breloh, Ilster, Oerrel, Töpingen und Trauen. Die Stadtgebietsfläche beträgt ca. 20.000 ha und teilt sich wie folgt auf:

- Wohnbau- und Gewerbeflächen	:	6,0 %
- landwirtschaftliche Flächen	:	10,3 %
- Landschafts- und Naturschutzgebiete	:	21,5 %
- Erholungsflächen	:	0,8 %
- Wald- und Wasserflächen	:	41,1 %
- Truppenübungsplatz	:	48,2 %

Die Stadt Munster wird u. a. durch die Bundesstraße 71 Soltau – Uelzen erschlossen. Diese Hauptverkehrsstraße wird täglich von mehr als 8.000 Kraftfahrzeugen pro Tag frequentiert und erzeugt somit auf dem Straßenabschnitt zwischen der Autobahnanschlussstelle Soltau-Ost und dem Kreisverkehrsplatz Ilster unzulässige Lärmwerte.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a – f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

siehe Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

Die Anzahl der an der Bundesstraße 71 zwischen der Autobahnanschlussstelle Soltau-Ost und dem Kreisverkehrsplatz Ilster belasteten Personen beträgt: 0 Personen.
Die Daten der Lärmkartierung sind der nachfolgenden Tabellen zu entnehmen und unter dem folgenden Link abrufbar:
[„http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebunglaerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html“](http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebunglaerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html)

Pegelklassen [dB(A)]		Zeitraum	Pegelklassen [dB(A)]		Zeitraum
von	bis	24 Stunden (L _{DEN})	von	bis	22 bis 6 Uhr (L _{NIGHT})
> 55	60	0	> 50	55	0
> 60	65	0	> 55	60	0
> 65	70	0	> 60	65	0
> 70	75	0	> 65	70	0
> 75		0	> 70		0
Summe		0	Summe		0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} [dB(A)]	Durch Hauptverkehrsstraßen belastete			
	Flächen [km ²]	Wohnungen	Schulen *	Krankenhäuser *
> 55	2,7	0	0	0
> 65	0,4	0	0	0
> 75	0,1	0	0	0

*) Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen die Lärm ausgesetzt sind

Gemäß Ziffer 2.1 sind keine Personen Schallpegeln oberhalb der Richtwerte, bei deren Überschreitung Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen, ausgesetzt.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Lärmprobleme lassen sich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes nicht identifizieren.

3 Maßnahmeplanung

3.1 bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

entfällt

3.2 geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind keine Maßnahmen zur Lärminderung geplant, da gemäß Ziffer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Eine Festlegung ruhiger Gebiete erfolgt nicht.

3.4 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Festlegung von ruhigen Gebieten und Maßnahmen zum Schutz ihrer Einwohner sind bisher nicht geplant, da gemäß Ziffer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen durch die vorgesehenen Maßnahmen

Entfällt, da gemäß Ziffer 2.1 keine Personen von Verkehrslärm an Hauptverkehrsstraßen belastet sind und somit keine Lärmschutzmaßnahmen geplant sind.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes lag während des Zeitraumes vom 10.09.2018 bis 09.10.2018 öffentlich aus.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit wurden während der Auslegungsfrist nicht vorgebracht.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung des LAPs: ca. 1.000 € (Wert der eingesetzten Arbeits-
Zeit überschlägig ermittelt)
Kosten für die Umsetzung : 0 €

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 B1SchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Lärmaktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Verwaltungsausschusses in Kraft getreten am

08.11.2018

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am

10.11.2018

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

www.munster.de/home/stadt-politik-verwaltung/buergerservice/ortsrecht.aspx

Munster, den 12.11.2018

Stadt Munster
Die Bürgermeisterin

Gez. Fleckenstein

L.S.

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ² ,		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)